



## **STATUTEN des AlpenSchutzVereins für Vorarlberg**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der „AlpenSchutzVerein für Vorarlberg“ hat seinen Sitz in Dornbirn. Sein Tätigkeitsgebiet ist vorrangig das Bundesland Vorarlberg. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der AlpenSchutzVerein besitzt Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Schutz und Pflege der Bergwelt sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung in den Bergen. Seine Bemühungen gelten insbesondere der Erhaltung der ursprünglichen Erholungslandschaften, den natürlichen Bodenformen, schutzwürdigen Einzelobjekten, der Tier- u. Pflanzenwelt, der Bodengesundheit, der Reinhaltung des Wassers, der Luft und der Ruhe der Bergwelt.

Er stellt sich hierfür im Einzelnen folgenden Aufgaben:

1. öffentlich für den Schutz der alpinen Erholungsräume einzutreten, die Bedeutung des Alpenschutzes sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für den erholungssuchenden Gast aufzuzeigen;
2. die äußerst nachteiligen Folgen der Umweltschädigung und der Umweltverschmutzung mit allen gesetzlichen Mitteln von der Bergwelt fernzuhalten;
3. schutzwürdige Gebiete u. Naturgebilde zu erwerben, zu pachten oder über Stiftungen zu verwalten und für deren Erhaltung zu sorgen;
4. aktive Alpenpflege zu fördern und bei unvermeidlichen Eingriffen in den Naturhaushalt einen vertretbaren Ausgleich zu fordern, bzw. Alternativen einzubringen;
5. dafür einzutreten, dass die Naturschutzgesetzgebung besonders wirksam auf den Schutz der ursprünglichen und natürlichen Erholungsräume in den Alpen erweitert wird;
6. alle raum- u. landesplanerischen Entwicklungen auf diesem Gebiet aufmerksam zu verfolgen und gegebenenfalls einschlägige Anregungen zu geben oder auch öffentlich aktiv gegen nachteilige Entwicklungen aufzutreten;
7. Als anerkannte Naturschutzorganisation für Vorarlberg und Tirol durch Mitarbeit und Mitgliedschaft auch in anderen Naturschutzorganisationen und Naturschutzgremien sich aktiv für die Natur zu engagieren.
8. den Naturschutzbehörden Anregungen für neue Schutzvorhaben zu geben sowie ihr Eingreifen bei Verstößen gegen das Naturschutzgesetz zu fordern;
9. Veröffentlichungen über die Vereinsaufgaben u. Vereinsziele herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Lehrgänge u. Ausstellungen über die Bedeutung des Alpenschutzes, insbesondere auch für die Jugend zu veranstalten;
10. Unterstützung von engagierten Personen, Bürgerbewegungen und Organisationen, die sich für unsere Themen einsetzen.



### § 3 Aufbringung der Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder, Förderer u. Stifter;
- b) durch Erträge von Veranstaltungen, Aktionen, Sammlungen oder sonstigen Anlagewerten;
- c) durch Subventionen und Förderungen.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche u. juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim **AlpenSchutzVerein** für Vorarlberg erworben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. In Ausnahmefällen kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

Der Austritt eines Mitglieds ist auf Grund schriftlicher Erklärung jederzeit möglich, jedoch ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Lebenslange Mitgliedschaft kann durch einmalige Zahlung eines mit der Vorstandschaft zu vereinbarenden Betrags erworben werden und ist als Antrag der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Mitglieder, die sich schwere Verstöße gegen die Ziele des **AlpenSchutzVerein** für Vorarlberg zuschulden kommen lassen, können durch die Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden.

### § 5 Organe des Vereins

1. Die **Mitgliederversammlung**
2. Der **Vorstand** besteht aus maximal 4 Personen:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Finanzverwalter
  - dem Schriftführer

Sollte der Vorstand nach Wahlen aus weniger als 4 Personen bestehen, können die Vorstandsmitglieder jederzeit Personen aus dem Ausschuss mit Stimmrecht kooptieren. Diese müssen dann bei der nächsten JHV von den Mitgliedern gewählt werden.

3. Der **Ausschuss** besteht aus engagierten Mitgliedern, die den Vorstand in einzelnen Fachthemen aktiv unterstützen. Sie werden auf Antrag vom Vorstand berufen.

### § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Vorstands oder mindestens 1/10 der Mitglieder verlangen.



Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, vorzugsweise per Mail, einzuladen.

Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei den Versammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die den Mitgliedsbeitrag bis zum Beginn der Versammlung eingezahlt haben. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten).

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl gegeben. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Auf Anfrage können die Mitglieder die Niederschrift einsehen. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme u. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- d) die Beschlussfassung über wesentliche anstehende Programme und wesentliche Änderungen der Vereinsaktivitäten;
- e) die Verleihung u. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat er das Recht ein anderes Mitglied aus dem Ausschuss mit Stimmrecht zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen, der auch den Vorsitz führt.
2. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen sowie gerichtlich u. außergerichtlich nach außen. Beide Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.



3. Dem Vorstand obliegt es, die Ziele des **AlpenSchutzVerein** für Vorarlberg gemäß § 2 zu verwirklichen, weiter obliegt ihm die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen u. Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Aufnahme, Ausschluss u. Streichung von Vereinsmitgliedern sind ebenfalls Aufgaben des Vorstands.
5. Der Finanzverwalter ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.
6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom 1. Vorsitzenden, sofern sie jedoch finanzielle Belange betreffen, vom 1. Vorsitzenden und vom Finanzverwalter gemeinsam zu unterfertigen.

### **§ 9 Der Ausschuss**

Der Ausschuss ist kein beschlussfähiges Organ und wird von der Vorstandschaft bestellt und mit Vereinsaufgaben betraut.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, der statutengemäßen Verwendung der Mittel und speziell die Insihgeschäfte der ehrenamtlichen Funktionäre. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Wiederwahl**

Bei allen gewählten Organen des **AlpenSchutzVerein** für Vorarlberg ist Wiederwahl zulässig.

### **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Jede Tätigkeit im **AlpenSchutzVerein** für Vorarlberg ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Tätigkeit kann finanziell abgegolten werden, wenn sie den vertretbaren Aufwand einer ehrenamtlichen Tätigkeit überschreitet. Diese finanzielle Abgeltung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.

### **§ 13 Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern



zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen u. Gewissen bei grundsätzlicher Beachtung der Ziele des Alpenschutzvereines für VlbG. gemäß § 2. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

Über die Auflösung des **AlpenSchutzVerein** für Vorarlberg beschließt eine Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig und gilt als anwesend.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des **AlpenSchutzVerein** für Vorarlberg an eine oder mehrere Naturschutzorganisationen oder Bürgerinitiativen in Vorarlberg, die vom Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Dornbirn, 2025-09-17